

906. Bergwerk. Die Bergwerksverwaltung in Rappach berichtet: Entgegen dem mündlichen Versprechen, das Wasser aus dem alten Bergwerk durch den Kanal bei der Säge ableiten lassen zu wollen, erkläre Herr J. Knecht-Egli Namens M. Stapfer-Ziegler und Suter zur Säge in Rappach, das Wasser nur unter der Bedingung abzunehmen, wenn ihnen solches als unbedingtes Eigenthum überlassen werde. Nun sei aber dieses Wasser bereits schon eine Strecke weit in eiserne Röhren gefaßt und da seitens des Bergwerkes eine Ableitung des Wassers rechtlich kaum verlangt werden könnte, so empfehle es sich, das fragliche Wasser selbst nutzbringend zu verwerten. Zu diesem Zwecke würde das Wasser vom Sägekanal an längs dem obern Seitengraben der Seestraße bis oberhalb der staatlichen Cementfabrik in eiserne Röhren gefaßt und für die Rieswäscherei, Mörtelmischungen und die hydraulischen Aufzüge zc. benutzt. Die Kosten für diese Wasserleitung würden sich auf zirka 1300 Fr. stellen, und da für das Jahr 1891 keine größern Ausgaben für Neuanschaffungen gemacht werden müssen, so erscheine es als das richtigste, die Angelegenheit auf diesem Wege endgültig zu reguliren, mit welchem Vorschlage die Finanzdirektion sich einverstanden erklärt.

Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrath:

I. Die Bergwerksverwaltung in Rappach wird ermächtigt, das aus dem Bergwerk abfließende Wasser vom Sägekanal an in eiserne Röhren zu fassen und der Cementfabrik zuzuleiten. Die Kosten für Ableitung dieses Wassers sind in der Betriebsrechnung pro 1891 zu verrechnen.

II. Mittheilung an die Finanzdirektion für sich und zu Handen der Bergwerksverwaltung in Rappach.

907. Bauordnung. A. Mit Eingabe vom 16. April 1891